

Werke Wangen-Brüttisellen (WWB)

Allgemeine Geschäftsbestimmungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Ausführungsbestimmungen zur Elektrizitätsverordnung)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	4
2. Kapitel Rechtsverhältnisse	6
Art. 3 Entstehung und Dauer der Rechtsverhältnisse	6
Art. 4 Übertragbarkeit der Rechtsverhältnisse.....	6
Art. 5 Beendigung der Rechtsverhältnisse.....	6
Art. 6 Rücklieferung	7
Art. 7 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	8
Art. 8 Meldepflicht des Kunden.....	8
Art. 9 Haftung.....	9
3. Kapitel Energielieferung	9
Art. 10 Umfang der Energielieferung	9
Art. 11 Unterbrechung, Leistungseinstellung und Vorsichtsmassnahmen.....	10
Art. 12 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten...	11
Art. 13 Energielieferverhältnis	11
4. Kapitel Nutzung des Verteilnetzes	12
Art. 14 Umfang der Netznutzung.....	12
5. Kapitel Netzanschluss	12
Art. 15 Bewilligung und Zulassungsanforderungen	12
Art. 16 Anschluss und Verteilanlagen	14
Art. 17 Unterhalt und Änderung des Netzanschlusses.....	15
Art. 18 Transformatorenstation/besondere Anlagen.....	16
Art. 19 Demontage des Netzanschlusses	16
Art. 20 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	17
Art. 21 Hausinstallationen.....	17
6. Kapitel Messeinrichtungen	18
Art. 22 Messeinrichtungen und Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten.....	18
Art. 23 Messung des Energieverbrauches und der Einspeisung	19
7. Kapitel Tarife und Rechnungstellung	20
Art. 24 Tarifbestimmungen	20

Art. 25 Rechnungsstellung	20
Art. 26 Zahlungsverzug	21
Art. 27 Berichtigungen, Beanstandungen	22
8. Kapitel Datenschutz	22
Art. 28 Datenschutz	22
9. Kapitel Schlussbestimmungen	22
Art. 29 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen	22
Art. 30 Veröffentlichung der allgemeinen Geschäftsbedingungen	22
Art. 31 Inkrafttreten.....	23

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der wwB auf dem Gebiet der elektrischen Energie. Sie bilden zusammen mit der Elektrizitätsverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen die Grundlagen der Rechtsverhältnisse zwischen den Werken Wangen-Brüttisellen (wwB) und ihren Kunden. Anderweitige Vertrags- und Lieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von der wwB ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2** Im Übrigen gelten die einschlägigen Branchendokumente und die gültigen Werkvorschriften des VSE (WV-CH). Im Fall eines Widerspruchs geht die Elektrizitätsverordnung den AGB und diese wiederum gehen den Branchendokumenten und schweizerischen Werkvorschriften vor. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.
- 1.3** In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energie-lieferung an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB und Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4** Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn zutreffenden Tarifbestimmungen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Vorschriften auf der Homepage der wwB www.werkewb.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5** Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1** Als Kunde im Sinne dieser AGB bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gilt der Grundeigentümer bzw. der Eigentümer der anzuschliessenden Sache (Gebäude; Anlage). Als solche gelten bei Baurechten die Baurechtsberechtigten, bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaften die jeweilige Eigentümergeinschaft, bei Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (nachfolgend ZEV) der Zusammenschluss.
- 2.2** Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten bei der Netznutzung und Energielieferung Personen, die Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der wwB beziehen, d.h. diejenigen Personen, auf welche das Netznutzungs- und Energielieferverhältnis mit den wwB lautet. Dies sind:

- a) unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen der Eigentümer (als solche gelten bei Baurechten der Baurechtsberechtigte und bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümergeinschaft die jeweilige Eigentümergemeinschaft);
- b) bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationsen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- c) bei einem ZEV der Zusammenschluss, der einen Ansprechpartner gegenüber den wwb bestimmt hat, auf den die Messeinrichtung der wwb registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und in das Verteilnetz der wwb abgewickelt und abgerechnet wird.

2.3 Bei Untermiet- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. Hauptpächter Kunde, der mit dem Grundeigentümer einen Miet- bzw. Pachtvertrag abgeschlossen hat. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel können die wwb die Rechnungsstellung für den Stromverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer vornehmen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern können die wwb den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat messen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnen.

2.4 Kunde ist auch der Eigentümer und Betreiber einer Energieerzeugungsanlage, die an das Verteilnetz der wwb angeschlossen ist und Strom in die Verteilnetzinfrastruktur der wwb einspeist und/oder eines Speichers.

2.5 Es gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Netzgrenzstelle: ist der Ort zwischen dem Verteilnetz der wwb und dem Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

Netzanschlussstelle: ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung des Netzan schlusses an das allgemeine Netz erfolgt.

Netzanschluss: ist der Anschluss an das Elektrizitätsnetz der wwb am Netzgrenzstelle inkl. der Messstelle. Hierzu ist eine Anschlussleitung zwischen Verknüpfungspunkt und Netzgrenzstelle erforderlich.

Messpunkt: bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird.

Lastprofil: ist eine Zeitreihe von Leistungsermittlungswerten gemessen über jeweils $\frac{1}{4}$ h.

Lastgangmessung: ist die Messung des Lastgangprofils sowie die periodische Fernübermittlung der Messdaten an die wwb mittels von der wwb bestimmten technischen Kommunikationsmitteln.

Smart Meter: ist ein intelligentes Messsystem inkl. den zugehörigen Funktionen, welches die Lastgangmessung im zeitlichen Verlauf und eine Datenübermittlung zwischen wwb und Kunden in beide Richtungen ermöglicht.

Messstelle: bezeichnet die Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen inkl. Kommunikationselemente zur Erfassung und Steuerung des Energieflusses.

2. Kapitel Rechtsverhältnisse

Art. 3 Entstehung und Dauer der Rechtsverhältnisse

- 3.1** Das jeweilige Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz oder mit dessen Benutzung, mit dem Energiebezug bzw. der Rücklieferung von elektrischer Energie sowie der Entgegennahme von Dienstleistungen. Es handelt sich dabei um je getrennte Rechtsverhältnisse. Soweit abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das jeweilige Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss. Mit der Benutzung o-der Entgegennahme der Leistungen der wwb anerkennt der Kunde diese AGB.
- 3.2** Die wwb nehmen ihre Leistungen auf, sobald der Kunde die Vorleistungen erfüllt hat, wie z.B. die Bezahlung der Netzanschluss- und der Netzkostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3** Das jeweilige Rechtsverhältnis dauert so lange, als diese Leistungen erbracht und bezogen werden können und keine gültige Kündigung gemäss diesen AGB erfolgt ist.
- 3.4** Der Kunde gewährt den wwb bei Bedarf Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung.

Art. 4 Übertragbarkeit der Rechtsverhältnisse

- 4.1** Die Rechtsverhältnisse und Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der wwb, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.
- 4.2** Im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder der Einräumung eines Baurechtes ist der Eigentümer des Anschlussgrundstücks zur Übertragung von vertraglichen Vereinbarungen mit den wwb an den Rechtsnachfolger verpflichtet. Er hat den Nachfolger in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Bei Unterlassung bleibt er vollumfänglich und solidarisch haftbar.
- 4.3** Die wwb sind jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

Art. 5 Beendigung der Rechtsverhältnisse

- 5.1** Rechtsverhältnisse, die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren, müssen je einzeln gekündigt werden. Bei der Kündigung sind Rückforderungen des

Kunden für erbrachte Leistungen ausgeschlossen, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt.

- 5.2** Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung kann mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen gekündigt werden.
- 5.3** Das Rechtsverhältnis der Energielieferung kann vom festen Kunden im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Strom VG (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von den wwb bestätigte Abmeldung, beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.4** Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Energie gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV ihr Lieferverhältnis mit der wwb jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei rechtsgültiger Kündigung fällt auf diesen Zeitpunkt das bisherige Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Energie im Rahmen der Grundversorgung dahin.
- 5.5** Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.6** Die vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.7** Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 5.8** Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Kosten der Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 5.9** Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die wwb vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Art. 6 Rücklieferung

- 6.1** Die wwb übernehmen gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen die durch unabhängige Produzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie und vergütet diese.

- 6.2** Die Vergütung entspricht mindestens dem für die wwb relevanten zeitgleichen Marktwert von gleichwertiger Energie (ohne Herkunftsnachweis). Die Vergütungsansätze für die Rücklieferungen von elektrischer Energie werden jährlich durch die wwb festgesetzt und auf der Homepage publiziert.

Art. 7 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

- 7.1** Endverbraucher und Produktionsanlagen können sich nach den Voraussetzungen der Energiegesetzgebung des Bundes zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV).
- 7.2** Die Mitglieder eines Zusammenschlusses zu einem ZEV gelten als ein einheitlicher Kunde der wwb mit einem gemeinsamen Messpunkt. Die Belieferung eines ZEV bedarf eines Vertrages mit der wwb, welcher die Energielieferverhältnisse mit den einzelnen Mitgliedern der ZEV auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufhebt.

Art. 8 Meldepflicht des Kunden

- 8.1** Der Kunde ist verpflichtet, der wwb wichtige Veränderungen in seinem Energiebedarf so früh wie möglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Veränderungen bei Energieerzeugungsanlagen und Speicher.
- 8.2** Den wwb ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes und mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
 - e) Vom Vertreter des ZEV: der Wechsel des Vertreters des ZEV, mit Bekanntgabe der Adresse des Vertreters.
- 8.3** Wenn der Mieter- oder Eigentümerwechsel der wwb nicht gemeldet wird, gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die dem Mieter nicht verrechnet werden können, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Beim Eigentumswechsel von Grundstücken bleibt der bisherige Liegenschaftseigentümer bis zur Meldung solidarisch haftbar.

Art. 9 Haftung

- 9.1** Die Haftung der wwb richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden von Folgeschäden, die ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen, Naturgewalten sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der wwb und ihren Mitarbeitern als Ursache vorliegt.
- 9.2** Für Sachschäden an Messeinrichtungen haftet primär der Verursacher, und wenn dieser nicht feststellbar ist, der Kunde als Anschlussnehmer.
- 9.3** Der Liegenschaftseigentümer und der Kunde haben der wwb den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar aus fehlerhaftem Strombezug und Anschlussnutzung oder aus der Nichterfüllung von Vertragspflichten entstanden ist. Die Haftung besteht für jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten des Kunden oder des von ihm beauftragten Dritten.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 10 Umfang der Energielieferung

- 10.1** Die wwb liefern dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diese ABG zu den publizierten Tarifen. Die wwb sind berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die wwb sind ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 10.2** Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der wwb nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der wwb keine Zuschläge erhoben werden.
- 10.3** Die wwb setzen für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Stromverteilnetze werden mit Wechselstrom in der Nennspannung 16 kV und 400/230 Volt sowie mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Der minimale $\cos \phi$ beträgt 0,9.
- 10.4** Bei der Unterschreitung des $\cos \phi$ 0.9 können die wwb den Einbau entsprechender Kompensationsmassnahmen durch den Kunden verlangen. Den Bezug von Blindenergie zur Erreichung des $\cos \phi$ von 0.9 können die wwb gemäss ihren auf der Webseite publizierten Tarifen verrechnen.

- 10.5** Die wwb liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben Unterbrechungen gemäss Art. 11.

Art. 11 Unterbrechung. Leistungseinstellung und Vorsichtsmassnahmen

- 11.1** Die wwb haben das Recht, den Betrieb des Elektrizitätsnetzes sowie die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck und Erdbeben usw. sowie Störungen und Überlastungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- 11.2** Die wwb werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 11.3** Die wwb sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.4** Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 11.5** Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der wwb einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im wwb-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abge-

trennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das wwb-Netz spannungslos ist.

Art. 12 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 12.1** Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige sind die wwb berechtigt, dem Kunden die Benutzung ihres Elektrizitätsnetzes zu verweigern bzw. seine Anlage vom Netz zu trennen und die Energielieferung oder Einspeisung einzustellen :
- a) wenn er elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
 - b) wenn den Beauftragten der wwb den Zutritt zu seinen Anlagen oder zu den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht wird;
 - c) wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der wwb trotz Mahnung nicht fristgerecht nachgekommen ist oder wenn keine Gewähr besteht, dass künftige Rechnungen bezahlt werden;
 - d) wenn er in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des übergeordneten Rechts, der Elektrizitätsverordnung oder dieser AGB verstösst.
- 12.2** Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die wwb befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den wwb. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die wwb entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.
- 12.3** Die Wiederaufnahme der Stromabgabe, der Möglichkeit zur Einspeisung bzw. Netznutzung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Die wwb können die Wiederaufnahme der Stromlieferung von der Installation eines Prepaymentzählers und/oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Art. 13 Energielieferverhältnis

- 13.1** Die Rechtsbeziehung zwischen den wwb und den nicht zum Markt zutrittsberechtigten Kunden wird durch diese AGB und allenfalls individuelle Einzelverträge geregelt. Kunden mit freiem Marktzugang, welche den Marktzutritt nicht beantragt haben, werden durch die wwb nach den Bedingungen der Grundversorgung beliefert.
- 13.2** Kunden mit freiem Marktzugang, welche ihre Elektrizität bei Dritten am Markt beschaffen, sorgen mit einem oder mehreren Stromlieferverträgen für die Deckung ihres Elektrizitätsbedarfs. Sie melden den wwb spätestens 30 Tage vor Lieferbeginn sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der wwb (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages mit den für die Abwicklung des neuen Liefervertrages erforderlichen Anga-

ben, Bilanzgruppe usw.). Unter Vorbehalt von Art. 13.3 besteht zwischen den wwb und dem Kunden kein Stromliefervertrag.

- 13.3** Hat der Kunde mit freiem Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann er keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist er durch die wwb mit Ersatzenergie zu versorgen. Für die Lieferung von Ersatzenergie setzen die wwb einen besonderen Tarif auf der Basis der Kosten zur Bereitstellung der Ersatzenergie, des administrativen Aufwands der wwb sowie eines angemessenen Risikozuschlags fest. Die Ersatzlieferung wird jeweils für sechs Monate abgeschlossen. Sofern nicht mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Lieferung von Ersatzenergie um weitere sechs Monate.
- 13.4** Alle Kunden der wwb können Upgrades, Zusatz- und Spezialprodukte (z.B. erneuerbare Stromprodukte, Herkunftsnachweise) bestellen und beziehen. Sie melden sich hierfür auf dem von den wwb herausgegebenen Formular an. Die Produkte und Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Produkt-, Tarif- und Preisblättern.

4. Kapitel Nutzung des Verteilnetzes

Art. 14 Umfang der Netznutzung

- 14.1** Die wwb stellen dem Kunden in der Regel ununterbrochen ihr Netz für die Durchführung von elektrischer Energie im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung.
- 14.2** Der Kunde vergütet den wwb die Netznutzung, die Erfassung und Lieferung der Messdaten sowie die Abrechnung. Er betreibt seine elektrischen Anlagen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie seine Informationspflichten ein.
- 14.3** Solange der Kunde in einem Stromlieferverhältnis mit den wwb steht, umfasst die Energielieferung auch die Netznutzung am Messpunkt beim Kunden.
- 14.4** Kunden, die am Netz der wwb angeschlossen sind und die Energie nicht von den wwb, sondern gemäss Art. 6 StromVG von einem Dritten nach ihrer Wahl aufgrund eines gültigen Vertrags beziehen, haben Anspruch auf Ausspeisung der vom Dritten gelieferten Energie aus dem Netz der wwb über den bestehenden Anschluss. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, soweit dies die übergeordnete Gesetzgebung zulässt.

5. Kapitel Netzanschluss

Art. 15 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

- 15.1** Einer Bewilligung der wwb bedürfen:
- a) der Neuanschluss eines Grundstücks oder einer Baute;

- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- d) Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimageräten und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Anschluss von Energiespeichern an das Verteilnetz;
- g) der Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- h) der Anschluss für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- i) der Anschluss bzw. die Nutzung eines Arealnetzes;
- j) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

15.2 Sämtliche Gesuche sind auf den wwb vorgesehenen Formularen einzureichen. Alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen sind beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen sowie Ladestationen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte.

15.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den wwb über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

15.4 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem wwb-Verteilnetz ist den wwb vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die wwb und sind entschädigungspflichtig.

15.5 Installationen und elektrische Verbraucher werden bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den CH Werkvorschriften entsprechen;
- b) elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen sowie Smart Meter nicht störend beeinflussen;

- c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

15.6 Die wwb können auf Kosten des Kunden in folgenden Fällen besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für weitere elektrische Installationen, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der wwb oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- d) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speichern.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen bzw. die angeschlossenen Installationen angeordnet werden.

Art. 16 Anschluss und Verteilanlagen

16.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die wwb oder deren Beauftragte.

16.2 Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der Elektrizitätsverordnung.

16.3 Die wwb bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung. Sie legen den Verknüpfungspunkt im bestehenden Netz, die Netzgrenzstelle und den Standort und Typ des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte fest. Dabei nehmen sie auf die Interessen des Kunden gebührend Rücksicht. Insbesondere legen die wwb die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

16.4 Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz erfolgt.

Als Netzgrenzstelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der wwb und den Anlagen des Kunden:

- a) beim Anschluss ans Niederspannungsnetz das wwb-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Der Anschlussüberstromunterbrecher gehört dem Eigentümer, das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der wwb);

b) beim Anschluss ans Mittelspannungsnetz wird die Netzgrenzstelle vertraglich festgelegt.

- 16.5** Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Die physische Zugänglichkeit zur Netzgrenzstelle muss für die wwb jederzeit gegeben sein. Ungeachtet der Eigentumsgrenze sind die wwb Betriebsinhaberin für den Anschluss bis zur Netzgrenzstelle im Sinne der NIV. Ab der Netzgrenzstelle installiert und unterhält der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die notwendigen Anlagen zur Nutzung der elektrischen Energie.
- 16.6** Die wwb erstellen für ein Grundstück und für eine zusammenhängende Baute oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 16.7** Die wwb sind berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leistungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der wwb über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die wwb sind berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 16.8** Der Kunde erteilt oder verschafft den wwb auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten entschädigungslos das Durchleitungsrecht für die versorgungsanlagen der wwb. Er erteilt das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Anschlussleitungen, die für die Versorgung Dritter sowie die Übertragung von Daten Dritter bestimmt sind.
- 16.9** Der Kunde hat für die Anlagen (Kabel, Netzanschluss, Zähler) und soweit notwendig und zumutbar für weitere Anlagen (Transformationsstation, Verteilkabine) den erforderlichen Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt den wwb eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
- 16.10** Der Kunde ermächtigt die wwb, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen lassen. Der Kunde beschafft sich für seine Anschlussleitungen auf dem Eigentum Dritter die erforderlichen Durchleitungsrechte und trägt die daraus entstehenden Kosten.

Art. 17 Unterhalt und Änderung des Netzanschlusses

- 17.1** Die wwb entscheiden, ob und wann bestehende Kabel oder Anschlussleitungen sowie der Kabelschutz erneuert werden müssen. Diese sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
- a) bei mangelhaftem Zustand;
 - b) bei Anpassung und Verlegung des Verteilnetzes aus betriebstechnischen Gründen;

c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

- 17.2** Für den Unterhalt und Ersatz der Anschlussleitungen nach Art. 17.1 tragen grundsätzlich die wwb die damit zusammenhängenden Kosten.
- 17.3** Bei Verstärkungen und Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen gemäss Art. 7 der Elektrizitätsverordnung.
- 17.4** Bei Störungen sind die wwb berechtigt, notwendige Unterhaltsarbeiten ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers umgehend vorzunehmen.
- 17.5** Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 17.6** Der Liegenschaftseigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Unterhalt und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

Art. 18 Transformatorenstation/besondere Anlagen

- 18.1** Wird die Erstellung von besonderen Anlagen (z.B. Kabelverteilkabinen) und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so gelten die Regelungen in Art. 4 Abs. 7 Elektrizitätsverordnung.
- 18.2** Der Standort von Transformatorenstationen und besonderen Anlagen wird von den wwb in Absprache mit dem Kunden festgelegt.
- 18.3** Die wwb sind berechtigt, die Einzelheiten für die Erstellung und den Betrieb der Transformatorenstation vertraglich zu regeln.
- 18.4** Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 19 Demontage des Netzanschlusses

- 19.1** Die Demontage eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft möglich. Vorbehalten bleibt der ZEV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den wwb zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 19.2** Im Falle der Demontage eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau sämtlicher Anlagen bis zu der Netzanschlussstelle zu Lasten des Anschlussnehmers. Zudem sind die wwb berechtigt, vom Anschlussnehmer eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen im Verteilnetz zu verlangen.

Art. 20 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 20.1** Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den wwb rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die wwb legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 20.2** Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den wwb über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die wwb zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 21 Hausinstallationen

- 21.1** Hausinstallationen stehen im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Messeinrichtungen sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.
- 21.2** Hausinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten. Installationen dürfen nur von Personen oder Betrieben vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 21.3** Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der Hausinstallation bzw. vom beauftragten Installateur den wwb mit Installationsanzeige zu melden. Nach Abschluss der Installation ist den wwb ein Sicherheitsnachweis einzureichen.
- 21.4** Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 21.5** Den Kunden wird empfohlen, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 21.6** Die wwb oder deren Beauftragte fordern die Eigentümer von Hausinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen, korrekt installiert sind, und dass die Zuordnung der Messstelle zum Kunden korrekt

ist. Die wwb führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordern die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen. Bei Mängeln verrechnen die wwb die Stichprobenkontrollen dem Kunden.

- 21.7** Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der wwb oder beauftragten Dritten während den Geschäftszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den elektrischen Anlagen und zu Räumen mit Steuerungs- und Messeinrichtungen. Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (z.B. von Mietern und Stockwerkeigentümern) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

6. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 22 Messeinrichtungen und Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten

- 22.1** Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (inkl. Hilfseinrichtungen wie Wandler) werden von den wwb bestimmt, geliefert. Der Kunde muss bei Marktzutrittsberechtigung mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet und die Verbindung zur Datenübermittlung zur wwb bzw. der von ihr bezeichneten Stelle gewährleisten sein.
- 22.2** Die Messeinrichtungen sowie die dazugehörigen Datenverarbeitungssysteme bleiben im Eigentum der wwb. Die wwb sind für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte inkl. der Verbindung zuständig. Die Wahl des Übertragungsmediums (Powerline, Mobile, Funk, Glasfaser usw.) obliegt den wwb. Jede Verbrauchsstätte verfügt über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbraucher oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet.
- 22.3** Der Anschlussnehmer stellt den wwb den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Er erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der wwb sowie allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind. Der Zugang ist mit einem Schlüsselrohr sicherzustellen.
- 22.4** Die durch die Installation und Demontage der Messeinrichtungen verursachten Kosten sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts und gehen zu Lasten der wwb. Wünscht der Kunde die Montage zusätzlicher oder spezieller Messeinrichtungen, so trägt er die entsprechenden Mehrkosten.
- 22.5** Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der wwb plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

- 22.6** Werden Zähler oder andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der wwb beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 22.7** Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den wwb für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die wwb behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 22.8** Messeinrichtungen wie Unterzähler oder Zähler in einem ZEV, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 22.9** Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den wwb-Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die wwb die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend,
- 22.10** Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Schaltapparate den wwb unverzüglich zu melden.
- 22.11** Die wwb können nach den Voraussetzungen der StromVV bei ihren Kunden intelligente Messsystem einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen.

Art. 23 Messung des Energieverbrauches und der Einspeisung

- 23.1** Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Messung der Energieeinspeisung der Kunden wird über Messeinrichtungen und dazugehörige Datenerfassungssysteme der wwb erhoben, welche die Angaben für die Verrechnung liefern.
- 23.2** Das Aus- und Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der wwb oder durch Fernauslesung. Die wwb können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss wwb-Vorgaben zu melden. Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Produktionsmenge von mehr als 30 kVA ist eine eigene Produktionsmessung vorzunehmen.
- 23.3** Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so können die wwb eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

- 23.4** Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den wwb festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 23.5** Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die wwb die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend anzupassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird nur die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 23.6** Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

7. Kapitel Tarife und Rechnungstellung

Art. 24 Tarifbestimmungen

- 24.1** Die wwb publizieren die Tarife für die Versorgung mit Elektrizität sowie für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge auf ihrer Webseite. Die Änderung der Strompreise und Beiträge bedarf keiner Änderung des Rechtsverhältnisses bzw. des Vertragsverhältnisses.
- 24.2** Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die wwb behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 25 Rechnungsstellung

- 25.1** Die Rechnungsstellung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die wwb können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 25.2** Der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag werden dem Kunden nach der Dimensionierung der Anschlusssicherung der eingereichten Installationsanzeige im Zeitpunkt der Anschlussbewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Die wwb sind berechtigt, für die mutmasslichen einmaligen Beiträge vor Baubeginn Sicherheit zu verlangen (Akontozahlung, Bankgarantie usw.).

- 25.3** Nach Abschluss der Arbeiten erstellen die wwb eine Abrechnung und setzen die Beiträge definitiv fest. Ergeben sich Abweichungen gegenüber den verrechneten Beiträgen, fordern die wwb daraus folgende Beitragserhöhungen beim Kunden ein bzw. erstatten Beitragsreduktionen dem Kunden zurück.
- 25.4** Sämtliche Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der wwb zulässig.
- 25.5** Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde schriftlich gemahnt. Damit tritt der Verzug ein. Dem Kunden werden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Art. 26 Zahlungsverzug

26.1 Bei Zahlungsverzug wird wie folgt vorgegangen:

- a) Erste Mahnung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen;
- b) Zweite Mahnung mit nochmaliger Zahlungsfrist von 10 Tagen inkl. Ankündigung der Verfügung
 - über den Betrag bzw. die Gebühr und/oder
 - der Einstellung der Stromlieferung (unabhängig davon, ob die nicht bezahlte Rechnung ihrerseits die Stromlieferung betraf) und/oder
 - anderer Massnahmen (gemäss Art. 26.2 nachfolgend).

Diese Ankündigung ist zugleich die Gewährung des rechtlichen Gehörs.

- c) Verfügen der angedrohten Massnahmen, wobei es im Ermessen der wwb liegt, vor der Verfügung über den Betrag bzw. die Gebühr ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

26.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden bei Netznutzungs- und Energielieferentgelten oder wenn keine Gewähr besteht, dass künftige Rechnungen bezahlt werden, können die wwb vom Kunden zudem angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen. In diesem Zusammenhang können von der wwb auch Münz- oder Prepaymentzähler installiert und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der wwb übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- oder Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 27 Berichtigungen, Beanstandungen

- 27.1** Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 27.2** Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 10 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder elektronisch anzubringen. Bestrittene Rechnungen gegenüber den wwb dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden. Erweist sich eine Beanstandung als berechtigt, so haben die wwb dem Kunden den Betrag zurückzuerstatten.

8. Kapitel Datenschutz

Art. 28 Datenschutz

- 28.1** Die wwb sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten und zu nutzen.
- 28.2** Die wwb sind befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte (z.B. Behörden, Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 28.3** Die wwb sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 29 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

- 29.1** Technische Änderungen der AGB gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.
- 29.2** Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 30 Veröffentlichung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Erlass der vorliegenden AGB und allfällige Änderungen werden gemäss Beschluss des Verwaltungsrats rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten auf der Webseite der wwb bekannt gemacht.

Art. 31 Inkrafttreten

- 31.1** Der Verwaltungsrat der wwb hat die vorliegenden AGB an seiner Sitzung vom 25. Januar 2022 genehmigt.
- 31.2** Sie treten per 1. April 2022 in Kraft.